

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1534/19

Titel

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur DS 1390/19 Neufassung der Hauptsatzung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zum Antrags der Fraktion DIE LINKE wird wie folgt Stellung genommen:

*Der § 10 der Hauptsatzung wird wie folgt **geändert (Änderungen fett/unterstrichen)** :*

### **§10 Abs. 2 Punkt i):**

*Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang **und die Grundstücksgröße 200m<sup>2</sup> nicht übersteigt**;*

### Stellungnahme Dezernat 04:

Dem Antrag kann seitens des Dezernates 04/A23 nicht gefolgt werden.

Zum einen ergibt der Standort der beantragten Ergänzung keinerlei Sinn, da diese sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich allein auf den Kaufpreis i.H.v. 250.000 EUR jedoch nicht auf die Bestellung von Grundpfandrechten beziehen sollte.

Des Weiteren führt der Antrag die durch die Anhebung der Wertgrenze angestrebte Strukturierung zur Regelung der durch die Verwaltung zu entscheidenden Sachverhalte in der Hauptsatzung (und auch die angestrebte Arbeitserleichterung) ad absurdum. Die gewählte Wertgrenze ist vergleichbar mit der in anderen Kommunen gefundenen Regelung, würde jedoch bei Annahme des Änderungsantrages vollkommen ausgehöhlt.

Gem. § 29 Abs. 2 ThürKO sind laufende Angelegenheiten der Gemeinde Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und die keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Veräußerung von Grundstücken auch mit einer Größe von mehr als 200m<sup>2</sup> stellt somit für eine Landeshauptstadt mit ca. 230.000 Einwohnern eine Angelegenheit dar, die weder grundsätzliche Bedeutung hat noch mit erheblichen Verpflichtungen verbunden ist. Ob eine Veräußerung von Grundvermögen eine erhebliche Verpflichtung begründet kann demnach allein anhand des Kaufpreises beurteilt werden. Demzufolge ist die Wertgrenze ausreichend.

### **§10 Abs. 2 Punkt w):**

*die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu **2 1 Mio. EUR**.*

### Stellungnahme Dezernat 04:

Die vorgeschlagene Anpassung kann seitens D04/A66 mitgetragen werden.

### Stellungnahme Rechtsamt:

Ergänzend zu den Ausführungen des Dezernates D04, denen sich vollumfänglich angeschlossen wird, wird zu dem nachfolgenden Antrag der Fraktion DIE LINKE:

NEU eingefügt: §10 Abs. 4:

Die Stadtratsmitglieder haben über die in Absatz 2 benannten Punkte gegenüber dem Oberbürgermeister ein vollumfängliches Auskunftsrecht.

wie folgt Stellung genommen.

Aus seiner verfassungsrechtlich vorgegebenen demokratischen Wahl und dem darauf fußenden freien Mandat steht dem Stadtratsmitglied in Thüringen gegenüber dem Oberbürgermeister ein ungeschriebener Auskunftsanspruch zu. Dieser ist beschränkt durch die Aufgaben der Gemeinde und die Kompetenzen des Stadtrats (vgl. Thüringer Obergericht, Urteil vom 14. November 2013 – 3 KO 900/11 –, juris). Auskünfte, die eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt betreffen, für die eine Organkompetenz des Stadtrats nicht besteht (vgl. auch § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO), dürfen durch den Oberbürgermeister zu Recht unter Verweis auf seine Zuständigkeit verweigert werden.

Die neugefasste Hauptsatzung folgt diesem gesetzlichen Vorbild.

Anlagen

i.V. Schreeg  
Unterschrift Beigeordneter

22.08.2019  
Datum